

Geschäftsordnung der Liegenschaftenkommission

1. Aufgaben und Verantwortung

Die Liegenschaftenkommission, unter dem Vorsitz des Vorstehers des Geschäftsfeldes Liegenschaften, ist auf der strategischen Ebene verantwortlich für den Liegenschaftsbereich gemäss Aufgabenbeschrieb in Art. 34 der Gemeindeordnung.

Die Abteilung Liegenschaften, der Leiter Liegenschaften und seine Mitarbeiter gemäss Organigramm, sind auf der operativen Ebene zuständig und verantwortlich für den Liegenschaftsbereich gemäss Aufgabenbeschrieb in Art. 34 der Gemeindeordnung, u.a. für folgende Haupttätigkeiten:

a) Immobilienbetreuung

- Werterhaltung und Unterhalt der Gemeindeliegenschaften (exkl. Zuständigkeitsbereiche Tiefbau und Wasserversorgung)
- Langfristig angelegte Unterhaltsplanung und Planung der anstehenden Arbeiten im Bau- und Finanzprogramm
- Projektleitung bei Sanierungs- und Umbauarbeiten
- Mitarbeit bei Planungs- und Baukommissionen für alle Hochbauvorhaben
- Gewährleistung betreffend Einhaltung der Submissionsverordnung und interner Richtlinien
- Vorbereitung, Protokollierung und beratende Mitarbeit in der Liegenschaftenkommission

b) Liegenschaftsbewirtschaftung

- Vermietung und Verwaltung der gemeindeeigenen Wohnungen inkl. Anpassung der Mietzinsen an die Teuerung und die Verhältnisse auf dem Hypothekarmarkt
- Vermietung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten (Schulanlagen ausserhalb Schulbetrieb, Gemeindsaal und Nebenräume Schwerzi, Forsthütte, Schützstube)

2. Organisation

- Die Sitzungen der Liegenschaftenkommission finden jeweils an einem Donnerstag, ab 17.00 Uhr, statt. Die ordentlichen Sitzungstermine werden im November des Vorjahres für ein Jahr vereinbart und beschlossen. Weitere Sitzungen können stattfinden, wenn es die Geschäfte zwingend erfordern.
- Die Akten liegen ab Freitagabend vor der Sitzung zur Einsicht auf.
- Der Vorsitzende bestimmt den Sitzungsablauf. Dringliche Beschlussgeschäfte können zu Beginn der Sitzung angemeldet werden, sofern einwandfreie Entscheidungsgrundlagen vorhanden sind.
- Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Kommissionsmitglieder anwesend ist.
- Alle Kommissionsmitglieder sind zum Aktenstudium im Vorfeld der Sitzung verpflichtet. An der Sitzung wird deren Kenntnis vorausgesetzt.
- Über die Verhandlungen der Liegenschaftenkommission wird ein Beschlussprotokoll geführt.

3. Information, Vollzug

- Die Kommissionsmitglieder sind an das Amtsgeheimnis gebunden.
- Beschlüsse werden im Einklang mit dem Kollegialitätsprinzip gegen aussen vertreten.
- Die interne und externe Information obliegt dem Vorsitzenden und dem Leiter Liegenschaften entsprechend dem gemeinderätlichen Kommunikationskonzept.
- Der Vollzug der Beschlüsse erfolgt auf der operativen Ebene durch die Liegenschaftenverwaltung, sofern nicht aus besonderem Anlass eine Ausnahme beschlossen wird.

4. Inkraftsetzung

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft und ersetzt alle vorangegangenen Reglemente.

Vom Gemeinderat genehmigt am 30. November 2004